

Abschleppen vom Kundenparkplatz: Bereicherung, GoA und Lackschaden

Sachenrecht

Schuldrecht AT

GoA

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- K: Autofahrer; sucht eine Matratze der Marke „Schlafwunder“
- S: Inhaberin des Supermarkts und Eigentümerin/Besitzerin des Kundenparkplatzes
- A: Abschleppunternehmerin; im Rahmenvertrag mit S zur Parkraumüberwachung und zur Einziehung der Forderungen gegen Fremdparker ermächtigt

Geschehen

Fall „Falschparken“

K fährt zu einem Matratzengeschäft in der Kieler Innenstadt und stellt sein Auto auf dem Kundenparkplatz des benachbarten Supermarkts ab. Ein gut sichtbares Hinweisschild der S erklärt, dass das einstündige Parken nur Kunden des Supermarkts gestattet ist; unbefugte Fahrzeuge werden abgeschleppt. K missachtet das Schild und sucht das Matratzengeschäft auf.

Fall „Bummel und Abschleppen“

Das Matratzengeschäft führt die Marke „Schlafwunder“ nicht. Statt sofort umzukehren, unternimmt K einen zweistündigen Bummel. Als er zurückkehrt, ist sein Auto bereits durch A abgeschleppt und auf den Verwehrplatz der A verbracht.

Fall „Herausgabeforderung“

A gibt das Auto nur ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Frage 1

A. Ansprüche K gegen A wegen 330 EUR

I. Leistungskondiktion, § 812 I 1 Alt. 1 BGB

Obersatz

A könnte die 330 EUR durch Leistung des K erlangt haben.

Voraussetzungen

- Etwas erlangt
- Durch Leistung des K
- Ohne Rechtsgrund

Subsumtion

Definition

Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens (BGHZ 40, 272 [277]; BGH NJW 2004, 1169). In Mehrpersonenverhältnissen entscheidet der Leistungszweck (HK-BGB/Wiese, 10. Aufl. 2019, § 812 Rn. 6).

Streitstand zur maßgeblichen Sicht in der Leistungszweckbestimmung

- h.M.: Sicht des Zuwendungsempfängers (BGHZ 105, 365 [369]; BGH NJW 2004, 1169; BeckOK BGB/Wendehorst, 53. Ed. 2020, § 812 Rn. 50; Thöne JuS 2019, 193 [194]).
- a.A.: Wille des Leistenden (Flume JZ 1961, 281 [282]; Schnauder NJW 1999, 2841).

Streitentscheid

Der h.M. ist zu folgen — der Zuwendende kann seinen Leistungswillen jederzeit klarstellen.

A war im Zeitpunkt der Zahlung nur Einziehungsermächtigter (§ 185 I BGB) und nicht ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/abschleppen-vom-kundenparkplatz-bereicherung-go-a-und-lackschaden>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.